

 HUBER+SUHNER	Technische Lieferbedingungen		Doc. No.	DOC-0000451177
			Revision	B
	Owner	St. Isler 4285	Page	1 / 16
	Author	U. Bartholdi 4823	Englisch Version DOC-0000451179	
	Scope <input checked="" type="checkbox"/> LF <input checked="" type="checkbox"/> RF <input checked="" type="checkbox"/> FO			
	Category: Verpackungsanweisung			

Verweise auf andere Dokumente

Ref.	Dokument Nummer	Bezeichnung
01	DOC-0000361060	Address and shipment labels
02	DOC-0000359897	SPLR-items with SPLR_brand
03	DOC-0000359301	SPLR-items with HS_brand

Inhalt

Verweise auf andere Dokumente.....	1
A. Allgemeines	3
1. Gültigkeit	3
2. Kosten.....	3
B. Kennzeichnungen	4
1. Produkt-Kennzeichnung (Product Labels)	4
2. Versand-Kennzeichnung (Shipment Labels).....	4
3. Handhabungs-Kennzeichen.....	5
4. Gefahrenstoff-Kennzeichen	5
C. Verpackung von Produkten	6
1. Allgemein	6
2. Verpackungsstufen	7
a. Erste Verpackungsstufe (auch beals: 1st level, Intermediate Package)	7
b. Zweite Verpackungsstufe (auch be level, Product Package).....	9
c. Dritte Verpackungsstufe (auch mit Pacersandverpackung)	10
3. Gewichte	10
4. Anordnung von Versandpositionen in HU's und Ladeeinheiten.....	11
5. Versand-Verpackung von Längenmaterialien	12
6. Versand-Verpackung von Gefahrgütern	12
7. Klima	13
8. Entsorgung.....	13
9. Reinigung	13
D. Verpackung auf/in Ladungsträger (Ladeinheit)	14

A. Allgemeines

1. Gültigkeit

Diese allgemeine Verpackungsvorschrift ist für alle Standorte der HUBER+SUHNER AG gültig sofern keine anderen Sondervereinbarungen mit HUBER+SUHNER abgemacht wurden.
Abweichungen zu dieser Versandvorschrift bedürfen unserer ausdrücklichen Genehmigung.

Die Verpackungsvorschrift ist die Grundlage, damit Produkte durch den Transport nicht beschädigt werden und um einen reibungslosen Ablauf bei der Materialentladung, -annahme und -weiterleitung zu gewährleisten.

2. Kosten

Nichtbeachtung dieser Verpackungsanweisung und die daraus resultierenden Kosten, gehen vollumfänglich zu Lasten des Lieferanten.

B. Kennzeichnungen

1. Allgemein

Ein Rückschluss auf den Hersteller des Produktes z. B. durch aufgedruckte Logos oder Bedruckte Klebebänder etc. darf auf **keiner** Verpackungsstufe vorhanden sein. Aus diesem Grund sind nur neutrale und unbedruckte Verpackungen zulässig.

2. Produkt-Kennzeichnung (Product Labels)

Die Kennzeichnung von Produkten ist im Dokument mit Ref.03 oder Ref.04 spezifiziert. Je nach definierter Anforderung wird das eine oder andere Dokument gültig. In diesem Abschnitt wird nicht auf den Inhalt der Labels eingegangen sondern auf das Anbringen der Labels auf die Verpackung. Folgende Grundsätze sind dazu zu beachten:

- Sofern es die Verpackung zulässt, soll das Label dort angebracht werden, wo es bei Stapelung im Lager immer noch gelesen werden kann.
- Sofern es die Verpackung zulässt, soll das Label einen Abstand zum Verpackungsrand von 10%-20% aufweisen.
- Labels auf Mehrwegverpackungen müssen rückstandlos entfernt werden können.

3. Versand-Kennzeichnung (Shipment Labels)

Die Kennzeichnung von HU's und Ladeeinheiten ist im Dokument mit Ref.02 spezifiziert. In diesem Abschnitt wird nicht auf den Inhalt der Labels eingegangen sondern auf das Anbringen der Labels auf die Verpackung.

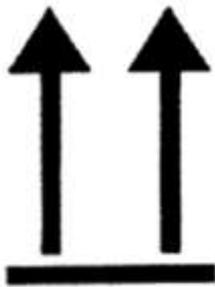
- Sofern es die Verpackung zulässt, soll das Label einen Abstand zum Verpackungsrand von 10%-20% aufweisen.
- Labels auf Mehrwegverpackungen müssen rückstandlos entfernt werden können.
- Es sollen immer mindestens zwei Labels auf die HU oder Ladeeinheit angebracht werden. Bevorzugt an einer Ecke, an der eine lange und kurze Seite zusammen fallen.



- HU's und Ladeeinheiten die nicht stapelbar sind müssen eindeutig gekennzeichnet werden.

4. Handhabungs-Kennzeichen

Wird in der Produktspezifikation ein Handhabungs-Kennzeichen definiert, so muss dieses auf alle Transportverpackungen angebracht werden.



5. Gefahrenstoff-Kennzeichen

Gefahrenstoffe müssen gemäss den dafür geltenden Normen und Richtlinien ausgezeichnet werden.

C. Verpackung von Produkten

1. Allgemein

Die Verpackung ist ein Kostenfaktor der Lieferkette. Alle an der Lieferkette beteiligten Parteien sind daran interessiert diese Kosten so gering wie möglich zu halten, da alle davon profitieren.

Grundsätzlich ist die Verpackung so zu wählen, dass die Teile durch die unten aufgeführten Einflussfaktoren und Transport nicht beschädigt werden.

Einflussfaktoren auf die Verpackung:

- Kosten
- Schutz des Produktes von Umwelteinflüssen (Feuchtigkeit, Temperatur, Erschütterungen, Elektrostatische Aufladung, chemische Reaktion mit der Umgebung etc.)
- Niedrige Umweltbelastung
- Hohe Packungsdichte
- Sauberkeit und Hygiene
- Gute Verwendbarkeit für Verbraucher
- Verwendungsvolumen gerecht
- niedriger Logistikaufwand
- Produktlebenszyklus
- Normen und Gesetze
- Ästhetische Anforderungen

Mehrweg- versus Einweg-Verpackung

Oben genannte Einflussfaktoren an die Verpackung zeigen auf, dass bei der Auswahl der Verpackung auf sehr viele Anforderungen Rücksicht genommen werden muss. Immer kürzer werdende Produktlebenszyklen und damit schwer einschätzbare Verwendungsvolumen machen den Gebrauch von

Mehrwegverpackungen schwierig. Die Organisation des Materialkreislauf erhöht den logistischen Aufwand und schränkt die Flexibilität der Verpackung ein. Ausserdem ist es sehr Aufwendig den Vorteil einer Mehrwegverpackung zu rechnen, wenn man alle Einflussfaktoren berücksichtigen möchte (Stichwort: CO2-Footprint, Energiebilanz). HUBER+SUHNER verwendet intern Mehrwegverpackungen und pflegt diese Variante auch mit ausgewählten externen Lieferanten. In diesem Dokument wird aber nicht weiter darauf eingegangen, da hierfür Einzelabmachungen mit dem Lieferanten getroffen werden.

Die **Einwegverpackung** hat den Nachteil, dass sie ein hohes Abfallvolumen generiert. Aus diesem Grund ist die Auswahl der Materialien aus denen eine Verpackung besteht sehr wichtig (siehe Kapitel 8).

2. Verpackungsstufen

a. Erste Verpackungsstufe (auch bekannt als: 1st level, Intermediate Package)

Die erste Verpackungsstufe ist sehr produkteabhängig und kann deshalb nicht in dieser allgemeinen Verpackungsanweisung definiert werden. Fehlende Verpackungsinstruktionen sind beim Einkauf einzufordern.

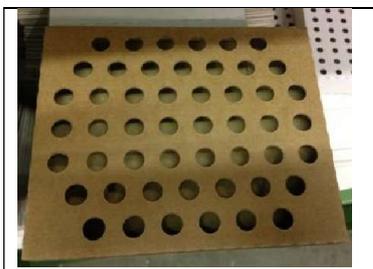
- Einzelverpackung



The left image shows a BNC connector in an antistatic bag with the following text: "11 BNC-50-3-5 / 133 NE", "22540054", "Batch-No. 1000419245", "Ass. Instr. 0000179064", and the HUBER+SUHNER logo. The right image shows a yellow fiber optic cable in a protective sleeve with a "TEST CERTIFICATE Master Cable FSC-APC" and technical specifications: "Fiber Length: B1F FC: 10 / 20 mm, S1F FC: 7 / 20 mm, A1F S: 9 / 14 mm", "Measured values: 8.9 mm", "Manufacturing uncertainty: 18.0 μm", and "Master ID: M1302278B".

Zweck:
Produkt und Montagezubehör gruppieren
Schutz der Oberfläche
Schutz von Oxidation

- Blisterverpackung



Zweck:
Schutz der Oberflächen durch gegenseitige mech. Einwirkung.



Zweck:
Schutz der Oberflächen durch gegenseitige mech. Einwirkung.
Schutz vor Erschütterungen.



Zweck:
Schutz der Oberflächen durch gegenseitige mech. Einwirkung.

- Tape and Reel



Zweck:

Produkt und Montagezubehör gruppieren
Schutz der Oberfläche
Schutz von Oxidation

- Schüttgut in Beutel



Zweck:

Schutz von Schmutz und Feuchtigkeit.
Gruppierung von gleichen Komponenten.

b. Zweite Verpackungsstufe (auch bekannt als: 2nd level, Product Package)

HUBER+SUHNER bezeichnet die zweite Verpackungsstufe als diejenige auf der das Produkt gehandelt und in der kleinsten Verpackungseinheit versendet werden darf.

Beispiele:

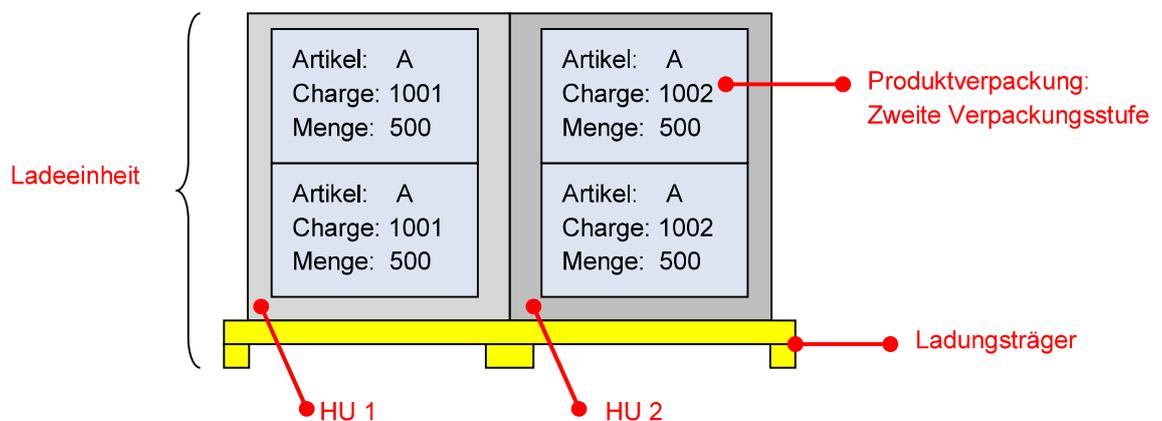


c. Dritte Verpackungsstufe (auch bekannt als: Handling Unit Package oder Versandverpackung)

In der Versand Verpackungsstufe werden eine oder mehrere Verpackungseinheiten (engl. Handling unit und im Folgenden als **HU** genannt) der zweiten Verpackungsstufe zusammengefasst.

Bemerkung: HU's müssen nicht Material- und Chargenrein sein. Verschiedene Ausprägungen von HU's sind möglich. Nähere Informationen hierzu ist im Dokument Ref. 02 zu finden.

HU's können einzeln versendet werden oder es können auch mehrere HU's auf/in einen **Ladungsträger** (Beispiel: Palette) verpackt werden, der dann wiederum eine HU bilden kann. Eine oder mehrere HU's auf einem Ladungsträger bilden eine **Ladeinheit**.



3. Gewichte

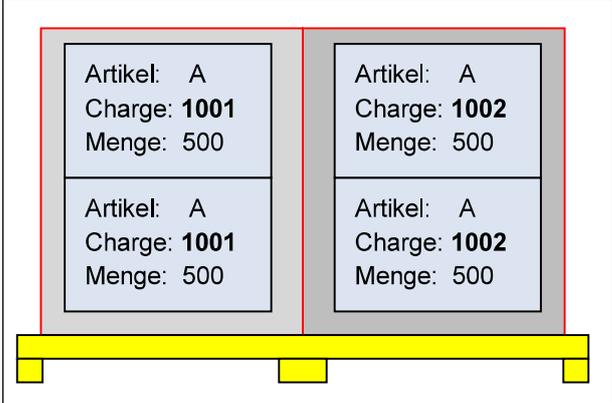
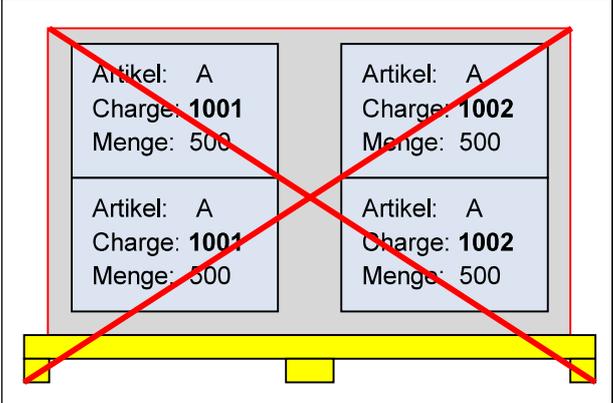
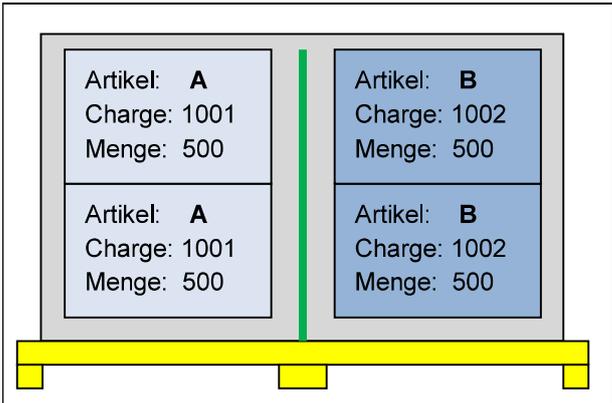
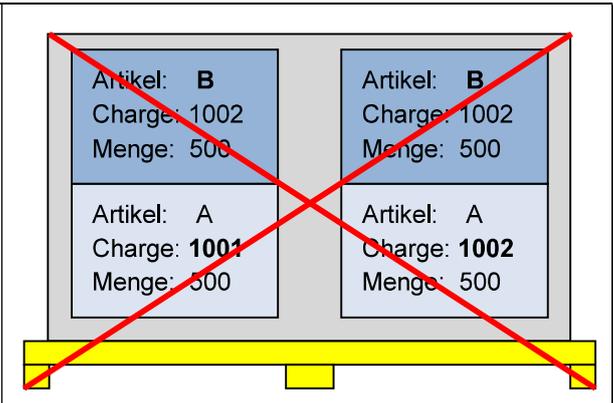
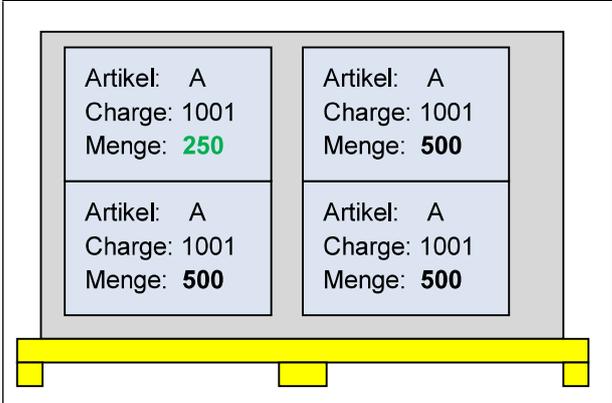
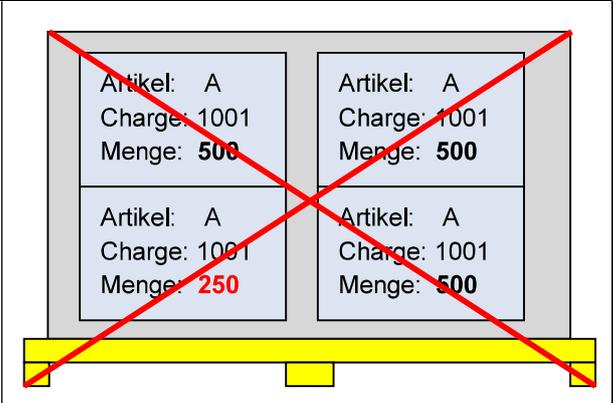
HU's die schwerer als **20 kg** sind müssen auf / in Ladungsträger verpackt werden, damit diese mit technischen Hilfsmitteln (Beispiel: Gabelstapler) umgelagert werden können.

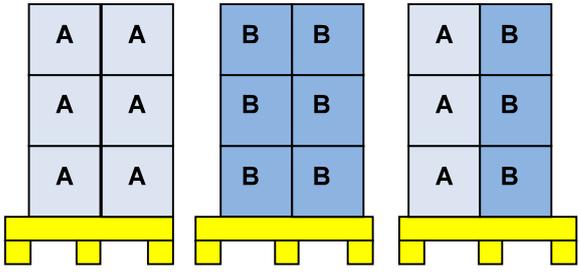
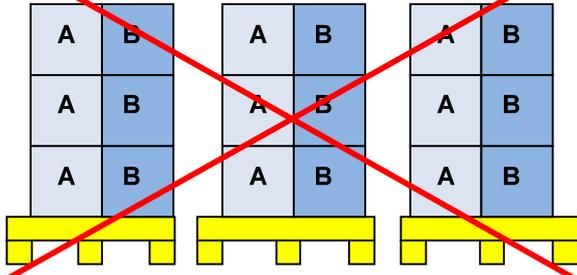
Ladungsträger dürfen nicht über ihr zugelassenes Gewicht beladen werden.

HU's auf Ladungsträger müssen mindestens für **600 kg** Auflast ausgelegt sein.

4. Anordnung von Versandpositionen in HU's und Ladeeinheiten

Damit angelieferte Ware fehlerfrei und effizient angenommen werden kann, ist es notwendig die Waren zu sortieren und abzugrenzen.

	
<p>Verschiedene Chargen sind durch einzelne HU's oder ein Separationselement zu trennen.</p>	<p>Verschiedene Chargen sind in der gleichen HU verpackt ohne Separationselement .</p>
	
<p>Gruppierung von verschiedenen Artikel durch Separationselement. Artikel sind vertikal gruppiert, damit wahlweise Artikel A oder B eingelagert werden kann.</p>	<p>Fehlendes Separationselement. Artikel sind horizontal gruppiert. Zugriff auf Artikel A ist nur möglich, wenn zuerst Artikel B entfernt wird.</p>
	
<p>Restmengen sollen zu oberst gestapelt werden.</p>	

	
<p>Gleiche Produkte, Chargen und Bestellungen, wenn immer möglich so zusammenfassen, dass die Ware direkt eingelagert werden kann.</p>	<p>Diese Paletten können nicht so eingelagert werden und müssen vor der Einlagerung umgepackt werden.</p>

5. Versand-Verpackung von Längenmaterialien

<p>Spulen >700 mm Aussendurchmesser</p>	
	
<p>Bemerkungen: Aufkleber für „Stehend transportieren“ aufbringen.</p>	

6. Versand-Verpackung von Gefahrgütern

Ladungsträger bzw. Verpackungen mit Gefahrgut müssen während der Beförderung den jeweils geltenden allgemeinen und besonderen Verpackungsvorschriften entsprechen.

Es ist zu gewährleisten, dass die auf den Verpackungen angebrachte Markierung der UN-Spezifikation (Baumusterzulassung) zu keinem Zeitpunkt durch andere Kennzeichen oder warenbegleitende Informationen (Beispiel: Warenanhänger) verdeckt werden.

Weitergehende Anforderungen im Zusammenhang mit der Beförderung von Gefahrgut (Beispiel: Ausrüstung der Fahrzeuge; die Qualifikation des Fahrers; das Zusammenladen mit anderen Gefahrgütern; Begleitpapiere) sind durch die an der Beförderung Beteiligten zu beachten.

Die Einhaltung der einschlägigen Gefahrgutvorschrift liegt in der Verantwortung des Lieferanten bzw. der an der Beförderung Beteiligten.

7. Klima

Die Klimazonen lassen sich, da Huber+Suhner weltweit tätig ist, nicht einschränken.

8. Entsorgung

HUBER+SUHNER bevorzugt Verpackungen aus Materialien die einfach in jedem Land der Welt zu entsorgen sind. Beispiele dafür sind **Karton, Papier, Holz, Polyethylen (PE) und Polyethylen-terephthalat (PET)**

9. Reinigung

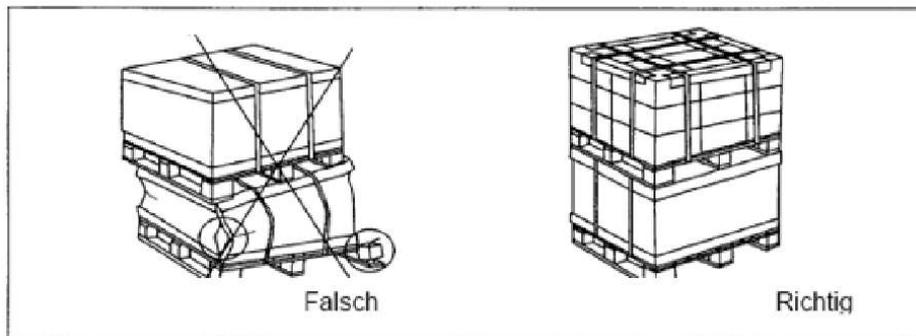
Produkte dürfen nur in sauberen und funktionsfähigen Verpackungen angeliefert werden. Verpackungen, die Schäden oder Mängel aufweisen, dürfen nicht beladen und versendet werden. Sämtliche anhaftenden Teile (Beispiel: alte Labels, Klebebänder, etc.) sind zu entfernen.

D. Verpackung auf/in Ladungsträger (Ladeinheit)

- Ladungsträger aus Holz:
 - Zur Verhinderung der Einfuhr von Holzschädlingen müssen Ladungsträger wie Paletten, Kabeltrommeln und Seefrachtkisten aus Holz dem Standard ISPM 15 entsprechen (<https://www.ippc.int>).
 - Die Ladungsträger müssen mit einem gut lesbaren IPPC Stempel versehen sein. Bei der Annahme der Lieferung sowie bei der Verwendung gilt zu beachten, dass nur gut lesbare Holzpaletten verwendet werden. Speziell bei Sendungen nach Übersee.
- Ladungsträger dürfen nicht beklebt werden! Wenn es die Umstände nicht anders zulassen so dürfen nur Etiketten benutzt werden die wieder ablösbar sind, aber nicht durch Umwelteinflüsse (Sonneneinstrahlung, Feuchtigkeit, Temperaturschwankungen) abfallen können.
- Alte Aufkleber bzw. Warenanhänger müssen entfernt werden
- Transportgut darf nicht überstehen
- Bandagieren nur mit Kunststoffband zulässig. Einschneidungen in Kartonagen sind unzulässig. Kantenschutz ist erforderlich.
- Bandagierungen nicht über Labels anbringen, da diese sonst nicht mehr automatisch gelesen werden können.
- Stretch-Folie bei sortenreiner Lieferung nur zulässig, wenn die umwickelte Ware (einschließlich Palette) zusätzlich bandagiert wird.
- Durch die Entnahme von Teilmengen einer Ladeinheit, darf die Stabilität der Restmenge nicht gefährdet werden.



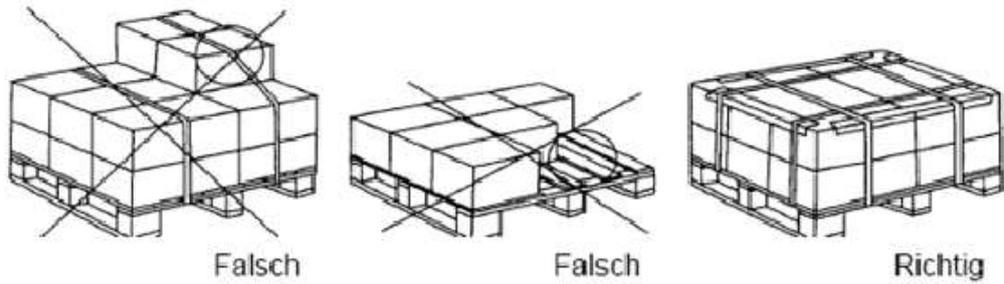
Stapelung von HU's auf Ladungsträger.



Bemerkungen:

- Mindestens **600 kg** Auflast
- Mindestens zweifache Stapelung (2-fach)

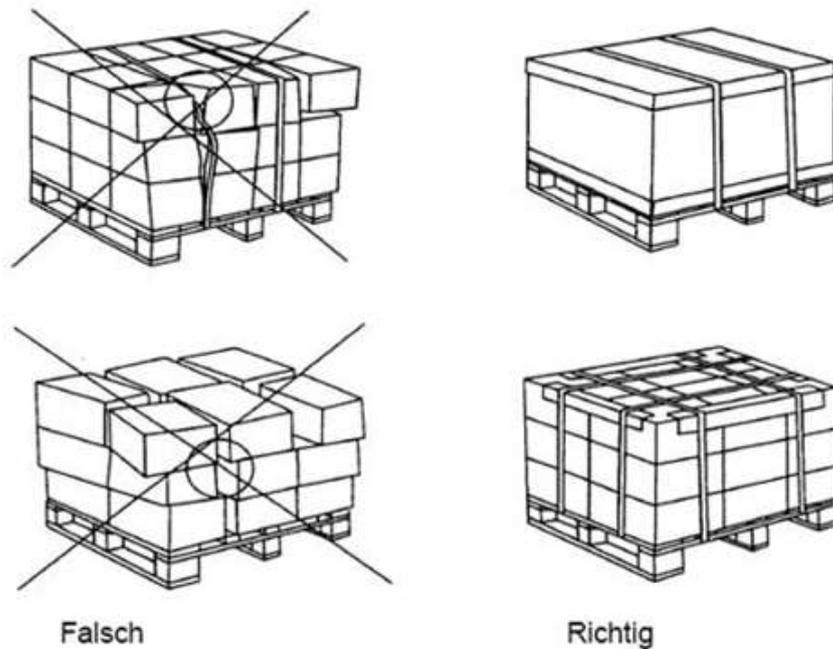
Stapelung von HU's und unvollständige Lagen.



Bemerkungen:

Nicht stapelbare HU's und unvollständige Lagen sind unzulässig.

Sicherung vor verrutschen.



Bemerkungen:

Ladeeinheiten sind so zu sichern, dass die einzelnen HU's nicht während dem Transport verrutschen können.